

Kapitel 08 200

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

08 200**Kommunales**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 08 200.			—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
			Mehreinnahmen		—
			Mindereinnahmen		—

Ausgaben**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	011	Zuweisungen an den Landesverband Lippe.	150 000,00	—	150 000,00
			150 000,00	—	150 000,00
			—	—	—
633 20	011	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.	402 843,89	1 000 000,00	1 402 843,89
			3 300 000,00	—	3 300 000,00
			-2 897 156,11	1 000 000,00	-1 897 156,11
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 897 156,11
685 13	012	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt.	4 500 000,00	—	4 500 000,00
			4 500 000,00	—	4 500 000,00
			—	—	—
686 10	012	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 60		65 000 000,00	—	65 000 000,00
Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)		65 000 000,00	—	65 000 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die bei Titel 883 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.		—	—	—
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 LHO).		—	—	—
4. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).		—	—	—
5. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dürfen den Kommunen Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.		—	—	—
6. Für den Verwendungsnachweis gilt § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz entsprechend.		—	—	—
633 60 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—
883 60 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	65 000 000,00	—	65 000 000,00
Gesamtausgaben Kapitel 08 200.		70 052 843,89	1 000 000,00	71 052 843,89
		72 950 000,00	—	72 950 000,00
		-2 897 156,11	1 000 000,00	-1 897 156,11
Mehrausgaben				—
Minderausgaben				1 897 156,11
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe				—